

Einwohnergemeinde Egerkingen



Verordnung über die Entschädigung von Einsätzen und Dienstleistungen der Feuerwehr Egerkingen zugunsten Dritter

Gültig ab 1. September 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Personal	3
§ 3	Fahrzeuge und Anhänger	3
§ 4	Geräte	3
§ 5	Gemeinsame Bestimmungen.....	4
§ 6	Verpflegungskosten	4
§ 7	Brandmelde- und/oder Sprinkleranlagen.....	4
§ 8	Weitere Dienstleistungen	5
§ 9	Tarifanpassungen	5
§ 10	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Egerkingen, gestützt auf § 43, Abs. 2 des Feuerwehrreglements, beschliesst:

§ 1 Allgemeines

Wer Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder einen verrechenbaren Einsatz der Feuerwehr beansprucht, hat die Kosten und den damit verbunden Aufwand zu bezahlen.

§ 2 Personal

Stundenlohnansätze für Angehörige der Feuerwehr (gradunabhängig) CHF 45.–

§ 3 Fahrzeuge und Anhänger

Nachstehende Tarife gelten ohne Treibstoff und Bedienung:

- Tanklöschfahrzeug (bis 14 Tonnen)	pro Std.	CHF	200.–
- Mehrzweckfahrzeug	pro Std.	CHF	150.–
- Atemschutzfahrzeug	pro Std.	CHF	150.–
- Materialtransporter/Mannschaftsfahrzeug	pro Std.	CHF	100.–
- Motorspritze Typ III	pro Std.	CHF	100.–
- Mobiler Grossventilator	pro Std.	CHF	250.–
- Notstromgruppe (über 10kW)	pro Std.	CHF	120.–
	pro Tag	CHF	500.–

§ 4 Geräte

Nachstehende Tarife gelten ohne Treibstoff, Bedienung und Fahrzeug:

- Hochleistungslüfter	pro Std.	CHF	70.–
- Schiebesteckleitern	pro Std.	CHF	15.–
- Tauchpumpe	pro Std.	CHF	15.–
- Schmutzwasserpumpe	pro Std.	CHF	50.–
- Wassersauger	pro Std.	CHF	20.–
- Atemschutzgerät (ohne Flaschenfüllung)	pro Std.	CHF	25.–
- Motorsäge/Trennjäger	pro Std.	CHF	30.–
- Rettungssäge	pro Std.	CHF	50.–
- Notstromgruppe (bis 10kW)	pro Std.	CHF	70.–
- Scheinwerfer mit Stativ	pro Std.	CHF	15.–
- Wärmebildkamera	pro Std.	CHF	100.–

- Heuwehrgerät	pro Std.	CHF	30.–
- Reparaturen	gemäss effektivem Aufwand		
- Füllung der AS-Flaschen	gemäss effektiven Kosten		
- Ölbinder Land	pro Sack	CHF	24.–
- Ölbinder Wasser	pro Sack	CHF	60.–
- Saugsperre	pro Schlauch	CHF	20.–

§ 5 Gemeinsame Bestimmungen

Für Personal, Fahrzeuge und Geräte gilt die erste Stunde bei Lieferung/Abholung als komplett geschuldet, eine darüberhinausgehende Benutzungsdauer wird pro weitere 30 Minuten abgerechnet.

Für spezielle und grössere Anlässe können in Rücksprache mit dem Feuerwehrkommando andere oder pauschale Abrechnungsansätze definiert werden.

§ 6 Verpflegungskosten

Bei einem Einsatz von mehr als 3 Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus sowie bei schweren Einsätzen mit witterungsbedingten Einflüssen werden maximal folgende Verpflegungsentschädigungen verrechnet:

- Zwischenverpflegung/Frühstück (inkl. Getränke)	CHF	10.–
- Mittag- und/oder Nachtessen (inkl. Getränke)	CHF	25.–

§ 7 Brandmelde- und/oder Sprinkleranlagen

Entschädigung pro Anlage und Kalenderjahr	CHF	200.–
---	-----	-------

Gebühren bei Fehlalarmen infolge Bedienungsfehler, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion usw. sowie bei Anlagedefekten, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben:

- pro Alarm	CHF	700.–
- ab dem 3. Fehlalarm pro Kalenderjahr	CHF	1'000.–

Muss die Feuerwehr wiederholt infolge Fehlalarm zur gleichen Anlage ausrücken, kann diese Verrechnungspauschale nach oben korrigiert werden oder die Einsatzkosten können nach Aufwand verrechnet werden. Zudem erfolgt eine Meldung an die Solothurnische Gebäudeversicherung.

§ 8 Weitere Dienstleistungen

Zur Unterstützung von Anlässen und mit Antrag des Gemeinderates kann das Feuerwehrkommando Einsätze verfügen. Für das Personal gelten in diesen Fällen nachstehende Tarife:

Kategorie	Antragsteller	Std.-Ansatz in CHF	Gemeindebeteiligung
01	Ortsvereine Kirchgemeinde	30.--	max. CHF 800.– pro Anlass, in max. 2 Fällen pro Jahr
02	Private, Gewerbe	45.–	keine
03	Grossanlässe	gemäss Entscheid des Gemeinderates	gemäss Entscheid des Gemeinderates

Spesen und weitere Auslagen zusätzlich nach effektivem Aufwand, resp. entsprechender Verpflegungspauschale.

Als Grossanlass gelten regionale, kantonale und eidgenössische Anlässe, unabhängig davon, ob sie von einem ortsansässigen Verein oder einer anderen Institution organisiert werden.

Die Kosten für Fahrzeuge und Material werden nach dem aktuellen Gebührentarif zusätzlich verrechnet.

§ 9 Tarifierpassungen

Die Tarife entsprechen den Richttarifen der Solothurnischen Gebäudeversicherung SGV. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag des Feuerwehrkommandos über notwendige Anpassungen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 8. September 2021 genehmigt und tritt rückwirkend per 1. September 2021 in Kraft. Die «Verordnung über die Entschädigung von Einsätzen der Verkehrsgruppe der Feuerwehr Egerkingen für Vereine und Dritte» vom 1. Mai 2011 wird damit aufgehoben.

Einwohnergemeinde Egerkingen

Namens des Gemeinderates

Johanna Bartholdi
Gemeindepräsidentin

Elvira Biedermann
Verwaltungsleiterin/Bereichsleiterin Zentrale Dienste